

Sitzung vom 16. November 1994

3431. Anfrage (Hilfeersuchen wegen Gefängnisnotstand)

Kantonsrat Remo Patroni, Uster, hat am 22. August 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit der derzeitigen unhaltbaren Situation beim zürcherischen Gefängnisplatzangebot bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Hat der Regierungsrat bei Nachbarkantonen angefragt, ob im Sinne einer kurzfristigen Hilfeleistung Gefängnisplätze für Polizei- und Untersuchungshäftlinge zur Verfügung gestellt werden können?
2. Haben Nachbarkantone von sich aus Hilfe angeboten? Wenn ja, warum wird auf diese Möglichkeit nicht zurückgegriffen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Remo Patroni, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Die krasse Überbelegung der zürcherischen Gefängnisse hat dazu Anlass gegeben, dass laufend die Hilfe anderer Kantone in Anspruch genommen wird. Dies geschieht jedoch auf einem anderen Weg als in der Anfrage erwähnt, da sich eine ausserkantonale Unterbringung von Polizei- und Untersuchungsgefangenen in grösserer Zahl als unmöglich erwiesen hat und Einzelverlegungen mit übermässigen Nachteilen verbunden wären.

Die Kantonspolizei hat bei verschiedenen Überbelegungssituationen im Polizeigefängnis über die Arbeitsgemeinschaft schweizerischer Untersuchungsgefängnisse (AGUG) Umfragen durchgeführt, die ergaben, dass die für Verlegungen in Frage kommenden ausserkantonalen Betriebe selbst vollständig belegt waren. Wohl könnten in kleineren Gefängnissen gelegentlich kurzfristig einzelne Gefangene untergebracht werden. Eine Belegung mit Polizei- oder Untersuchungsgefangenen fällt aber wegen des Transportaufwandes ausser Betracht: Für die Vorführung beim Bezirksanwalt, das anschliessende Haftrichterverfahren und dann für die Strafuntersuchung müssten diese Gefangenen sehr häufig abgeholt und wieder in das ausserkantonale Gefängnis zurückgebracht werden. Dies ist nicht nur sehr aufwendig; der zuständige Transportdienst der Kantonspolizei stösst bereits mit den im Kanton Zürich erforderlichen Gefangenentransporten an seine Kapazitätsgrenze.

Die gute Zusammenarbeit mit anderen Kantonen wird statt dessen dafür verwendet, Strafgefangene ausserkantonale unterzubringen. Da die geschlossenen Anstalten weitgehend belegt sind, geschieht dies zum einen durch Verlegung geeigneter Gefangener mit kurzem Strafrest aus der Strafanstalt Regensdorf in offene Anstalten. Die Strafanstalt kann dafür Gefangene übernehmen, die in Bezirksgefängnissen auf die Verlegung nach Regensdorf warten und so das Platzangebot für Untersuchungsgefangene erhöhen. Zum anderen wird das gleiche Ziel auch dadurch erreicht, dass kurze Freiheitsstrafen, die sonst in Bezirksgefängnissen vollstreckt würden, ebenfalls in ausserkantonalen Anstalten vollzogen werden. Besondere Hilfsersuchen waren für diese Schritte nicht notwendig; sie konnten im Rahmen der dauernden Kontakte unter den betroffenen Anstalten und mit dem Amt für Straf- und Massnahmenvollzug vorbereitet und durchgeführt werden. Da entsprechende Verlegungen auch aus Strafvollzugsgründen vorgenommen werden, kann nicht angegeben werden, wie viele dieser Versetzungen nur zur Entlastung zürcherischer Gefängnisse erfolgten; es dürfte sich aber um 50-80 Gefangene pro Jahr handeln.

Die Kantone der deutschen Schweiz wurden allerdings im Zusammenhang mit der Überbelegung der zürcherischen Gefängnisse anderweitig um Hilfe gebeten: Sie wurden ange-

fragt, ob sie für den Einsatz im Notgefängnis Waid vorübergehend Personal aus Strafanstalten und Gefängnissen zur Verfügung stellen könnten. Von den 15 Kantonen, welche die Anfrage bisher beantwortet haben, konnten nur zwei je einen Aufseher überlassen; ein weiterer Kanton prüft zurzeit noch, ob er personelle Hilfe leisten kann.

Positiv reagiert haben schliesslich einige Kantone auf ein anderes Hilfsbegehren: Sie führen Rücktransporte aus dem Vermittlungs- und Rückführungszentrum für Drogenabhängige selbst durch und entlasten so den stark beanspruchten Transportdienst der Kantonspolizei.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Justiz und der Polizei.

Zürich, den 16. November 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller